



## **Satzung**

der

### **EhrenGarde der Stadt Bonn – Vaterstädtischer Verein e.V.**

(i.d.F. des Beschlusses der JHV vom 24.09.2015 und  
Änderungen durch Beschluss des Generalstabes vom  
21.11.2016 in den §§ 15 u. 21 auf der Grundlage des § 23  
Abs.2)

mit

**Feldordnung**

**Uniformordnung**

**Ordensstatuten**

(i.d.F. des Generalstabsbeschlusses vom 20.10.2015)

# **Inhalt**

## **Teil I - Satzung**

### **I. Abschnitt**

- § 1 Name, Sitz, Gründungsjahr**
- § 2 Zweck und Aufgabe**

### **II. Abschnitt**

- § 3 Gliederung des Vereins**
- § 4 Mitgliedschaft**
- § 5 Beginn der Mitgliedschaft**
- § 6 Rechte und Pflichten des Mitgliedes**
- § 7 Ehrenmitgliedschaft**
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 9 Ausschluss**

### **III. Abschnitt**

- § 10 Organe**
- § 11 Mitgliederversammlungen**
- § 12 Durchführung der Mitgliederversammlungen**
- § 13 Der Große Rat**
- § 14 Der Generalstab**
- § 15 Der geschäftsführende Vorstand**
- § 16 Der Ehrenrat**

### **IV. Abschnitt**

- § 17 Geschäftsjahr**
- § 18 Finanzordnung**
- § 19 Rechnungsprüfung**

### **V. Abschnitt**

- § 20 Satzungsänderung**
- § 21 Auflösung des Vereins**

### **VI. Abschnitt**

- § 22 Schlussbestimmungen**
- § 23 Inkrafttreten der Satzung**

## Teil II - Feldordnung

- § 1 Generalstab
- § 2 Fahnen- und Standartenträger
- § 3 Elferrat
- § 4 Corps d'Argent
- § 5 Kavallerie
- § 6 Infanterie
- § 7 Artillerie
- § 8 Mööde Senat
- § 9 Cadettencorps
- § 10 Mariechen, Schwadronstöchter, Marketenderinnen und Barbaras
- § 11 Fördernde Mitglieder
- § 12 Formationswechsel
- § 13 Beendigung des aktiven Dienstes
- § 14 Reaktivierung eines Mitglieds
- § 15 Beurlaubung eines aktiven Mitglieds
- § 16 Beförderung
- § 17 Orden, Ehrenzeichen
- § 18 Tänze
- § 19 Musik
- § 20 Regimentsappell, Biwak, Biwakdank
- § 21 Rosenmontag
- § 22 Besuche und Aufzüge

## Teil III - Uniformordnung

- § 1 Allgemeines zur Uniformordnung
- § 1a Fremdadzeichen
- § 2 Der Große Rat
- § 3 Der Generalstab
- § 4 Der Elferrat
- § 4a Corps d`Argent
- § 5 Die Kavallerie
- § 6 Die Infanterie
- § 7 Die Artillerie
- § 8 Gardefähnrich/Fähnriche
- § 9 Mariechen, Schwadronstöchter, Marketenderinnen und Barbaras
- § 10 Mööde Senat
- § 11 Cadettencorps
- § 12 Musik- und Spielmannszüge

## **Teil IV - Ordensstatuten**

- § 1 Name und Sinn**
- § 2 Klassen und Organisation**
- § 3 Verleihungsbedingungen und -verfahren**
- § 4 Hindernis und Ausschluss**
- § 5 Ausnahme**
- § 6 Die Ordensinsignien und ihre Tragweise**

## **Teil I**

### **I. Abschnitt**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Gründungsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Ehrengarde der Stadt Bonn – Vaterstädtischer Verein e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz und ordentlichen Gerichtsstand in Bonn und ist in das beim Bonner Amtsgericht geführte Vereinsregister unter Rg. Nr. 20 VR 2000 eingetragen.
- (3) Der Verein wurde gegründet am 9. Dezember 1933.

#### **§ 2**

##### **Zweck und Aufgabe**

- (1) Der Verein fördert den Heimatgedanken durch Pflege der alten Sitten und Gebräuche.
- (2) Er fördert insbesondere den Bonner Karneval.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.
- (6) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **II. Abschnitt**

#### **§ 3**

##### **Gliederung des Vereins**

Der Verein gliedert sich in:

1. Großer Rat,
2. Generalstab (Vorstand),
3. geschäftsführender Vorstand,
4. Ehrenrat
5. und die Formationen

- a. Elferrat,
- b. Kavallerie,
- c. Infanterie,
- d. Cadettencorps,
- e. Artillerie,
- f. Mööde Senat,
- g. Corps d`Argent.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

Der Verein unterscheidet drei Arten von Mitgliedern:

- a) aktive Mitglieder,
- b) fördernde Mitglieder,
- c) korporative Mitglieder.

## **§ 5**

### **Beginn der Mitgliedschaft**

(1) Aktives Mitglied kann jede männliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, durch Mitwirkung in einer der Formationen des Vereins (s. § 3 Nr. 4 a bis g, ohne Cadettencorps) diesen zu fördern und seine Ziele zu unterstützen. Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag des Bewerbers an den Generalstab erforderlich, der über die Aufnahme, nach Stellungnahme der betreffenden Formation entscheidet. Der Aufnahmeantrag muss vom betreffenden Formationsführer und einem weiteren Mitglied als Bürgen unterzeichnet sein.

(2) Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die sich zu den Zwecken des Vereins bekennt und ihn zu fördern bereit ist. Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag, mit der Unterschrift von zwei Mitgliedern als Bürgen, an den Generalstab zu richten, der darüber entscheidet. Soweit die Formationen die Mitwirkung durch fördernde Mitglieder vorsehen, können diese nach ihrer Aufnahme in den Verein nach Abs. 2 zusätzlich die Aufnahme in einer Formation beantragen. Die Formationen entscheiden über die Aufnahme in eigener Zuständigkeit.

(3) Korporatives Mitglied können Vereine oder Gesellschaften werden, die keine Karnevalsgesellschaften sind, sowie Firmen oder andere Interessengruppen. Mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag an den Generalstab ist eine Erklärung über den Mitgliederbestand des Bewerbers abzugeben. Der Generalstab muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder über den Aufnahmeantrag entscheiden.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten des Mitgliedes**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge und Anfragen zu stellen sowie Wünsche und Erinnerungen vorzubringen. Dort hat es eine Stimme.
- (2) Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs kann das Stimmrecht nicht ausgeübt werden und keine Wahl in den Generalstab erfolgen. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Belange des Vereins zu vertreten, seine Ziele zu fördern und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Generalstabes zu befolgen.
- (4) Die Richtlinien und Bestimmungen der Satzung sind für jedes Mitglied verbindlich.
- (5) Jedes Mitglied hat die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen zu entrichten. Der Generalstab kann in begründeten Ausnahmefällen eine Reduzierung des Jahresbeitrages beschließen; dieser Beschluss ist jährlich zu bestätigen.
- (6) Die Beiträge werden am 1. Januar eines jeden Jahres im Voraus fällig.
- (7) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als 6 Monate mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist.

## **§ 7**

### **Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Mitglieder, die sich um den Verein oder den Bonner Karneval besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Generalstabes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Voraussetzungen für eine Ehrenmitgliedschaft können durch eine Richtlinie vorgegeben werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 8**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:

- a. durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes, die zu Händen des Generalstabes jeweils mindestens drei Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres eingereicht sein muss,
- b. durch Ausschluss,
- c. wenn ein korporatives Mitglied als Verein, Gesellschaft oder Firma nicht mehr existiert oder tätig ist,
- d. durch Tod.

## **§ 9**

### **Ausschluss**

(1) Mitglieder, die grob gegen die Satzung des Vereins oder seine Grundsätze oder Ordnung verstoßen, den Vereinsinteressen zuwider handeln oder durch ihr Benehmen das Ansehen des Vereins schädigen, können durch Beschluss des Generalstabes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich dem Generalstab gegenüber zu äußern.

(3) Ein Einspruch gegen den Ausschlussbeschluss des Generalstabes kann durch das betroffene Mitglied innerhalb von dreißig Tagen an den Ehrenrat gerichtet werden. Dem Ehrenrat obliegt die endgültige Entscheidung.

(4) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied schriftlich mit Begründung an den Generalstab gerichtet werden. Mitglieder, die länger als zwei Geschäftsjahre mit ihrem Beitrag oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber im Rückstand sind und innerhalb dieser Zeit dreimal schriftlich gemahnt wurden, können aufgrund einer Feststellung des Generalstabes automatisch ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss ist endgültig.

(5) Ansprüche auf Rückzahlung von Mitgliederbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen an den Verein hat das ausgeschlossene Mitglied nicht.

## **III. Abschnitt**

## **§ 10**

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 11),
- b) der Große Rat (§ 13),
- c) der Generalstab (§ 14),
- d) der geschäftsführende Vorstand (§ 15),
- e) der Ehrenrat (§ 16).

## **§ 11**

### **Mitgliederversammlungen**

(1) Alljährlich hat nach Beendigung der Karnevalssession, jedoch nicht später als dem 31.10., eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattzufinden.

(2) Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:



- a. Entgegennahme und Billigung der Geschäftsberichte.
- b. Genehmigung des Kassenberichtes und Entlastung des Generalrendanten und des Generalstabes, nach Bericht der Kassenprüfer.
- c. Neu-bzw. Ergänzungswahlen.
- d. Beschlussfassung über Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren.
- e. Wahl von zwei Kassenprüfern sowie deren Stellvertreter.
- f. Beschlussfassung über Anträge.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Ebenso kann der Generalstab wie vor im Bedarfsfall außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

## **§ 12**

### **Durchführung der Mitgliederversammlungen**

(1) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Generalstab unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der beabsichtigte Termin einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens 60 Tage vor dem Tag der Versammlung in geeigneter Weise bekannt zu geben. Hierfür ist die Bekanntmachung auf der Internetseite des Vereins ausreichend. Für eine ordnungsgemäße Einberufung haben die Einladungen schriftlich mindestens 14 Tage (Poststempel) vor dem Tag der Versammlung zu erfolgen. Nach Zustimmung durch das jeweilige Mitglied kann die Einladung auch digital versendet werden; das Risiko der Nichtzustellung trägt dabei das Mitglied.

(2) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig.

(3) Die Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung schriftlich bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung an die Geschäftsstelle des Vereins stellen. In allen Mitgliederversammlungen können Dringlichkeitsanträge mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugelassen werden.

(4) Stimmberechtigt bei Abstimmung und Wahlen sind nur Mitglieder, deren Mitgliedsrechte nicht ruhen (s. § 6, 9).

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Zehntel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder nach der Satzung geheime Abstimmung vorgesehen ist.

(6) Wahlen zum Generalstab sind geheim, alle anderen Wahlen können offen erfolgen, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch ergibt. Die jeweils zu wählenden Generalstabsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Dabei ist die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl.

(7) Die Amtsdauer der aus Wahlen hervorgegangenen Amtsträger endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl.

(8) Über die Mitgliederversammlungen und ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer, in der Regel der Generalintendant, zu unterzeichnen ist.

## **§ 13**

### **Der Große Rat**

(1) Sinn, Aufgabe und Zweck des Großen Rates ist die Herstellung und Pflege der Verbindungen zwischen dem Verein und der Bonner Bürgerschaft, sowie die ideelle und finanzielle Förderung des Vereins. Der Große Rat setzt sich zusammen aus Persönlichkeiten aller Bereiche des öffentlichen Lebens.

(2) Träger öffentlicher Ämter können in den Großen Rat als Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht berufen werden.

(3) Die Mitglieder und die Ehrenmitglieder des Großen Rates werden auf Vorschlag des Großen Rates durch den Generalstab des Vereins berufen.

(4) Der Große Rat wird geleitet durch den „Kanzler des Großen Rates“. Dieser wird von den Mitgliedern des Großen Rates aus den eigenen Reihen mindestens sechs Wochen vor einer Jahreshauptversammlung mit Generalstabswahlen gewählt und dem Generalstab zur Bestätigung vorgeschlagen. Innerhalb von zwei Wochen kann der Generalstab gegen die Wahl Einspruch erheben. Falls dann mit dem Großen Rat keine Einigung erzielt wird, entscheidet die Jahreshauptversammlung.

(5) Dem Kanzler obliegen die Repräsentation und die Geschäftsführung des Großen Rates.

(6) Der Große Rat gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

(7) Der Kommandant ist zu den Sitzungen des Großen Rates einzuladen.

## **§ 14**

### **Der Generalstab**

(1) Der Vorstand des Vereins führt die Bezeichnung „Generalstab“. Der Vorsitzende des Vereins führt den Titel „Kommandant“. Seine Stellvertreter sind der „Generaladjutant“ und der „Generalintendant“. Scheidet der Kommandant während der Wahlperiode aus seinem Amt aus, so ist spätestens in der nächsten Jahreshauptversammlung ein Nachfolger zu wählen.

(2) Der Generalstab setzt sich wie folgt zusammen: Kommandant, Generaladjutant, Generalintendant, Generalrendant, Schultheiß, Feldadjutant, Stabszahlmeister, Zeugmeister, Feldpostmeister, Kanzler des Großen Rates, Führer des Elferrats, Chef du Corps d'Argent, Eskadronführer, Compagnieführer, Batterieführer, Führer des Mööde Senat sowie Cadettencorpsführer. Die Aufgabenverteilung ist in der Feldordnung schriftlich festzulegen, soweit nicht in dieser Satzung bereits Festlegungen getroffen werden.

(3) Die Angehörigen des Generalstabes werden mit Ausnahme des Kanzlers des Großen Rates (s. § 13 Abs. 5) und der Formationsführer aus den Reihen der aktiven Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Formationsführer werden von den aktiven Mitgliedern der jeweiligen Formation aus den eigenen Reihen gewählt. Die Wahlen erfolgen mindestens sechs Wochen vor einer Jahreshauptversammlung mit Generalstabswahlen; die

Gewählten sind sodann dem Generalstab zur Bestätigung vorzuschlagen. Innerhalb von zwei Wochen kann der Generalstab gegen die Wahl Einspruch erheben. Falls dann mit der betreffenden Formation keine Einigung erzielt wird, entscheidet die Jahreshauptversammlung endgültig. Dies gilt nicht für den Cadettencorpsführer, der nach Satz 1 dieses Absatzes von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

(4) Die Mitglieder des Generalstabes werden auf Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die laufenden Geschäfte werden nach Maßgabe des Generalstabs von dem geschäftsführenden Vorstand geführt (§ 15).

(6) Die Tätigkeit im Generalstab ist ehrenamtlich.

(7) Generalstabsmitglieder können sich nicht vertreten lassen.

(8) Der Generalstab tagt regelmäßig; über seine Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen. Die Beschlüsse des Generalstabes werden soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kommandanten.

(9) Die Amtszeit im Generalstab endet durch Neuwahl, durch freiwillige Aufgabe oder durch Beschluss des Ehrenrates.

(10) Legt ein Generalstabsmitglied während seiner Amtszeit sein Amt nieder, so scheidet es mit sofortiger Wirkung aus dem Generalstab aus. Unbesetzte Ämter kann der Kommandant im Einvernehmen mit dem Generalstab bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen. Die dann erforderliche Zu- bzw. Ergänzungswahl gilt nur für den Rest der regulären Amtszeit.

## **§ 15**

### **Der geschäftsführende Vorstand**

(1) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Mitglieder sind: Kommandant, Generaladjutant, Generalintendant und Generalrendant. Er kann weitere Mitglieder des Generalstabes beratend hinzuziehen.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Kommandanten, im Falle dessen Verhinderung durch den Generaladjutanten oder den Generalintendanten oder den Generalrendanten, vertreten.

(3) Der geschäftsführende Vorstand tagt regelmäßig und erstattet dem Generalstab umfassend Bericht.

## **§ 16**

### **Der Ehrenrat**

(1) Ehemalige Generalstabsmitglieder, die sich um den Verein oder den Bonner Karneval verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Generalstabes von der Mitgliederversammlung zu „Ehrenräten“ ernannt werden. Unter den gleichen

Voraussetzungen können nicht mehr amtierenden Kommandanten zu „Ehrenkommandanten“ ernannt werden.

(2) Ehrenräte und Ehrenkommandanten bilden den „Ehrenrat“. Dieser hat die Aufgabe, strittige Angelegenheiten zu klären oder zu schlichten. Er kann zu diesem Zweck sowohl vom einzelnen Mitglied als auch vom Generalstab angerufen werden. Die Anrufung muss schriftlich erfolgen.

(3) Die vorrangigste Aufgabe des Ehrenrates ist die Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitgliedes. Mitglieder des Ehrenrates können auf Einladung des Generalstabes an den Generalstabsitzungen teilnehmen. Bei Beratungen des Generalstabes über den Ausschluss eines Mitgliedes sind sie jedoch nicht zugelassen.

(4) Sollte die Anzahl der Mitglieder des Ehrenrates unter drei absinken und der Einspruch eines ausgeschlossenen Mitgliedes vorliegen, so treten die an Dienst- und Lebensjahren Ältesten aktiven Mitglieder nach Bedarf in diese Funktion ein.

#### **IV. Abschnitt**

##### **§ 17**

##### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

##### **§ 18**

##### **Finanzordnung**

(1) Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Einnahmen bei Veranstaltungen, Sammlungen und Spenden aufgebracht. Umlagen müssen vom Generalstab der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

(2) Die Jahresabschlussbilanz ist durch einen Steuerfachmann zu prüfen.

(3) Verantwortlich für die finanziellen Belange des Vereins ist der Generalrendant.

##### **§ 19**

##### **Rechnungsprüfung**

(1) Die Kassen- und Rechnungsprüfung des Vereins ist der sachlichen und rechnerischen Prüfung durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer unterworfen.

(2) Über jede Kassen- und Rechnungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von beiden Prüfern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist 10 Jahre bei den Akten aufzubewahren.

(3) Beanstandungen müssen die Prüfer unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand mitteilen.

(4) Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zu erstatten.

(5) Die beiden Kassenprüfer und ihre Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung wechselweise ein über das andere Jahr für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist einmal zulässig.

## **V. Abschnitt**

### **§ 20**

#### **Satzungsänderung**

(1) Einen Antrag auf Satzungsänderung kann jedes Mitglied stellen. Änderungsanträge müssen in ihrem vollen Wortlaut mindestens 30 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Generalstab eingebracht werden. Der Generalstab hat die Änderungsanträge schriftlich im Wortlaut der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt zu geben.

(2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 21**

#### **Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein ist aufzulösen wenn:

- a. die Mitgliederversammlung eine entsprechende Beschlussfassung vornimmt.
- b. im Falle einer Insolvenz über das Vereinsvermögen.

(2) Ein auf Auflösung gerichteter Antrag bedarf der Unterstützung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder.

(3) Wird ein derartiger Antrag gestellt, so hat der Generalstab unter Einhaltung der vorgeschriebenen Frist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(4) Die Beschlussfassung über die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

(5) Der Beschluss erfordert die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder und muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen der anwesenden Mitglieder erfasst werden.

(6) Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist dann auf jeden Fall beschlussfähig und kann den Verein mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auflösen.

(7) Tritt einer der vorgenannten Auflösungsfälle oder das Wegfallen der steuerbegünstigten Zwecke ein, so fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Heimatgedanken durch Pflege der alten Sitten und Gebräuche.

(8) Eine Verteilung des Vereinsvermögens oder Teilen desselben an die Vereinsmitglieder ist unzulässig.

## **VI. Abschnitt**

### **§ 22**

#### **Schlussbestimmungen**

Ergänzend gelten die Bestimmungen der Ehrengarde-Feldordnung, -Uniformordnung und die Ordensstatuten. Der Generalstab beschließt diese Bestimmungen.

### **§ 23**

#### **Inkrafttreten der Satzung**

(1) Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 22. Juni 1978 beschlossen worden. Sie wurde zuletzt geändert durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 24. September 2015.

(2) Der Generalstab ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit diese den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.

## Teil II

### Feldordnung

#### § 1

##### Generalstab

(1) Der Generalstab führt den Verein im Rahmen der Satzung, Feld-, Uniformordnung und den Ordensstatuten. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(2) Auf die einzelnen Ressorts entfallen in der Regel folgende Arbeitsgebiete, soweit diese nicht auf Beschluss des Generalstabes beschränkt, erweitert oder anders verteilt sind:

##### **a) Kommandant**

Der Kommandant vertritt den Verein nach innen und nach außen. Er koordiniert alle anfallenden Aufgaben und beaufsichtigt diese. Er hat das Beförderungs- und Verleihungsrecht. Er leitet die auf seine Veranlassung einberufenen Sitzungen des Generalstabes und die Mitgliederversammlungen und kann an allen Sitzungen der Organe, Ausschüsse und Formationen teilnehmen.

##### **b) Generaladjutant**

Er ist der erste Stellvertreter des Kommandanten. Darüber hinaus obliegen ihm die Mitgliederbetreuung, Stammrollenführung, Besuchs- und Auftrittsplanning und die Verwaltung des Verdienstordens.

##### **c) Generalintendant**

Er ist der zweite Stellvertreter des Kommandanten. Darüber hinaus obliegen ihm die Verwaltung und Führung der Geschäfte und die Protokollführung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Werbemaßnahmen.

##### **d) Generalrendant**

Ihm obliegt die gesamte Finanzverwaltung.

##### **e) Feldadjutant**

Er ist verantwortlich für das äußere Erscheinungsbild der Ehrengarde bei allen Veranstaltungen und Aufzügen in Uniform. Er hat die technische Leitung bei allen vereinseigenen Veranstaltungen.

##### **f) Stabszahlmeister**

Er verwaltet die Biwakkasse, darüber hinaus laufende Kassengeschäfte wie: Abzeichenverkauf, Sammelaktionen, Auszahlung von Gagen und Abrechnung der Uniformen.

##### **g) Zeugmeister**

Er sorgt für die Einkleidung und satzungsgerechte Uniformierung der Aktivitas, er kleidet Musik- und Hilfskräfte ein. Er verwaltet den Fundus des Vereins.

##### **h) Schultheiß**

Als Sitzungspräsident leitet er die Karnevalssitzungen des Vereins.

##### **i) Feldpostmeister**

Er ist verantwortlich für Programmgestaltung, Künstler und Musikverträge.

#### **j) Führer des Elferrats**

Er ist der Repräsentant und Sprecher des Elferrates. Darüber hinaus obliegt ihm die Verwaltung des Ordens- und Abzeichenwesens.

#### **k) Eskradronführer**

Er ist der Repräsentant und Sprecher der Kavallerie-Eskradron. Darüber hinaus ist er verantwortlich für den Reitunterricht, und Begleitung aller Pferde für Beritt und Bespannung, einschließlich der sich draus ergebenden Verträge.

#### **l) Compagnieführer**

Er ist der Repräsentant und Sprecher der Infanterie-Compagnie. Darüber hinaus ist er verantwortlich für die Einsatzplanung und Verpflichtung von Musik- und Spielmannszügen.

#### **m) Batterieführer**

Er ist der Repräsentant und Sprecher der Artillerie-Batterie. Darüber hinaus ist er verantwortlich für die Pflege, Erhaltung und Ergänzung des Wagenparks des Vereins.

#### **n) Quartiermeister**

Er ist der Repräsentant und Sprecher des Mööde Senates. Darüber hinaus ist er verantwortlich für die Ausarbeitung und Organisation von Besuchsfahrten und Reiseveranstaltungen sowie die Betreuung der inaktiven Mitglieder.

#### **o) Cadettencorpsführer**

Er ist der Repräsentant und Sprecher des Cadettencorps. Darüber hinaus ist er verantwortlich für den Cadettentanz und die Veranstaltungen des Cadettencorps. Er unterbreitet dem Generalstab Vorschläge für die Kindertollitäten und ist für die Terminplanung und Betreuung der von der EhrenGarde der Stadt Bonn gestellten Kindertollität zuständig.

#### **p) Kanzler des Großen Rates**

Er ist der Repräsentant und Sprecher des Großen Rates und führt dessen Geschäfte.

#### **q) Chef du Corps d'Argent**

Er ist der Repräsentant des Corps d'Argent. Er führt dessen Geschäfte.

Außerdem mit beratender Stimme, soweit Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches beraten werden:

#### **r) Hausvogt**

Er verwaltet das Zeughaus. Er ist verantwortlich für die Vermietung und das Erscheinungsbild des Quartiers.

(3) Die Generalstabsmitglieder sind für ihr jeweiliges Aufgabengebiet verantwortlich.

(4) In den Generalstab kann jedes aktive Mitglied gewählt werden, wenn es nicht Vorstandsmitglied einer anderen Karnevalsgesellschaft ist. Ist der Gewählte noch nicht Offizier, so wird er mit der Wahl Leutnant.

## **§ 2**

### **Fahnen- und Standartenträger**

(1) Der Fahnenträger des Vereins führt den Titel „Gardefähnrich“. Er wird gleichzeitig mit dem Generalstab vor der Jahreshauptversammlung für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist



zulässig. Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit ist entsprechend § 14 Absatz 10 der Satzung zu verfahren.

(2) Mit der Wahl zum Gardefähnrich erhält der Gewählte den Rang eines Fähnrichs; scheidet er während der ersten 3 Jahre aus dem Amt aus, so nimmt er dann den Rang ein, der ihm laut Dienstalter zusteht. Scheidet er nach mindestens 3 Jahren aus dem Amt aus, so behält er seinen Feldwebel-Rang.

(3) Der Gardefähnrich trägt dafür Verantwortung, dass bei jedem Auftritt und jeder Veranstaltung des Vereins die Gardefahne in einem ordentlichen Zustand verfügbar ist. Ist er selbst verhindert, hat er für einen Vertreter Sorge zu tragen.

(4) Die Fahnen- und Standartenträger der Formationen werden von den betreffenden Formationen gewählt, behalten aber ihren Dienstrang, den sie vor der Wahl innehatten.

### **§ 3**

#### **Elferrat**

(1) Dem Elferrat sollen im Allgemeinen solche Mitglieder angehören, die sich durch Mitarbeit in einer Formation der Ehrengarde besonders verdient gemacht haben. Wenn es im Interesse des Vereins angebracht erscheint, so können auch Mitglieder, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, in den Elferrat berufen werden. Die Berufung erfolgt durch den Generalstab auf Vorschlag des Führers des Elferrats.

(2) Während der Karnevalssitzungen ist der Elferratstisch mit dem Schultheiß sowie 10 Mann im vorgeschriebenen Frack besetzt. Ein Platz davon kann durch den Kommandanten besetzt werden, der Uniform trägt.

### **§ 4**

#### **Corps d`Argent**

(1) Zweck und Aufgabe des Corps d`Argent ist die ideelle und finanzielle Förderung des Vereins sowie die Pflege des Karnevals in der Bonner Bürgerschaft. Es wird geleitet durch den Chef du Corps d`Argent.

(2) Die Mitglieder und Ehrenmitglieder des Corps d`Argent werden auf Vorschlag des Corps d`Argent durch den Generalstab des Vereins berufen. Die Mitgliedschaft im Corps d`Argent schließt eine Mitgliedschaft in einer anderen Formation nicht aus. Der Kommandant ist geborenes Mitglied des Corps d`Argent.

### **§ 5**

#### **Kavallerie**

(1) Der Verein führt eine Eskadron Kavallerie mit bis zu zwei Schwadronstöchtern.

(2) Die Kavalleristen und Schwadronstöchter müssen reiten können.

## **§ 6**

### **Infanterie**

- (1) Der Verein führt eine Compagnie mit bis zu zwei Marketenderinnen.
- (2) Der Compagnieführer soll im Rosenmontagszug reiten können.

## **§ 7**

### **Artillerie**

- (1) Der Verein führt eine Batterie Artillerie mit bis zu zwei Barbaras.
- (2) Der Batterieführer, der Standartenführer und die Barbaras müssen reiten können, ebenso die Artilleristen, die im Rosenmontagszug als Eskorte die Standarte der Artillerie begleiten.
- (3) Der Beritt der Artillerie im Rosenmontagszug darf 10 Reiter, inklusive des Artillerieführers, nicht übersteigen.

## **§ 8**

### **Mööde Senat**

- (1) Der Verein führt einen Mööde Senat.
- (2) Die Mitgliedschaft im Mööde Senat schließt eine Mitgliedschaft in einer anderen Formation nicht aus.

## **§ 9**

### **Cadettencorps**

- (1) Der Verein führt ein Cadettencorps, das aus Cadetten und Marketenderinnen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres besteht.
- (2) Die Mitglieder des Cadettencorps zahlen 25% des jeweiligen Jahresbeitrages.

## **§ 10**

### **Mariechen, Schwadronstöchter, Marketenderinnen und Barbaras**

- (1) Mariechen, Schwadronstöchter, Marketenderinnen und Barbaras sollen an den Tänzen teilnehmen und werden für die Dauer von drei Jahren von den Formationen gewählt; Wiederwahlen sind bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres möglich. Für die Dauer ihrer Tätigkeit werden sie auf Vorschlag der Formationen als fördernde Mitglieder in den Verein aufgenommen.
- (2) Sie können ihre Uniform gegen Zahlung einer auf Vorschlag des Zeugmeisters vom Vorstand festzulegenden Gebühr vom Verein mieten. Für einen ordnungsgemäßen Zustand der Uniform haben sie auf eigene Kosten Sorge zu tragen.

## **§ 11**

### **Fördernde Mitglieder**

Fördernde Mitglieder unterstützen die Vereinsarbeit insgesamt oder in den Formationen, soweit diese dies vorsehen. Sie sind berechtigt, die Litewka, ohne Rangabzeichen tragen. Über das Tragen von Formationsabzeichen entscheiden die Formationen in eigener Zuständigkeit.

## **§ 12**

### **Formationswechsel**

Ein Wechsel von einer Formation zu einer anderen ist frühestens nach drei Jahren aktiver Mitgliedschaft oder durch Beschluss des Generalstabes möglich.

## **§ 13**

### **Beendigung des aktiven Dienstes**

- (1) Scheidet ein Mitglied aus dem aktiven Dienst aus, so darf es die Uniform der entsprechenden Formation nicht weiter tragen.
- (2) Frack, Litewka oder Uniformen sollen dem Verein zum Kauf angeboten werden.
- (3) Im Falle der Weitergabe von Uniformen und Uniformteilen an Dritte ist sicherzustellen, dass eine missbräuchliche Benutzung ausgeschlossen ist.

## **§ 14**

### **Reaktivierung eines Mitgliedes**

- (1) Tritt ein ehemaliges, aktives Mitglied wieder aktiv in den Verein ein, so erhält es den Dienstgrad, den es bei seinem Austritt innehatte.
- (2) Die weitere Beförderung erfolgt jedoch erst nach weiteren 5 aktiven Jahren.

## **§ 15**

### **Beurlaubung eines aktiven Mitgliedes**

- (1) Aktive Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder durch ihr Verhalten und Aussehen das Ansehen des Vereins schädigen, können durch Beschluss des Generalstabes bis zu einem Jahr vom aktiven Dienst beurlaubt werden.
- (2) Der Antrag hierzu kann von jedem Mitglied an den Generalstab gestellt werden.
- (3) Vor einer Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich dem Generalstab gegenüber zu äußern.

## § 16

### Beförderung

(1) Zu Beginn einer jeden Session, die am 11.11. beginnt, werden Beförderungen nachfolgender Staffeln ausgesprochen:

Session	Kavallerie	Infanterie	Artillerie
1.	Gardist		
3.	Gefreiter		Bombardier
6.	Unteroffizier		
10.	Wachtmeister	Feldwebel	Wachtmeister
15.	Leutnant		
20.	Oberleutnant		
25.	Rittmeister	Hauptmann	
30.	Major		

(2) Voraussetzung für eine Beförderung sind gute Führung sowie ununterbrochene aktive Mitgliedschaft im Verein. Von einer Beförderung kann insbesondere bei Mitgliedern abgesehen werden, die schuldhaft ihre Pflichten nach § 6 der Satzung oder § 21 dieser Feldordnung vernachlässigt haben. Dies gilt grundsätzlich für das unentschuldigte Fernbleiben von der Veranstaltung, bei der die Beförderung ausgesprochen werden soll.

(3) Beabsichtigt der Generalstab, von der zeitlichen Staffeln abzuweichen, hat sie dem Betroffenen die Gründe hierfür mitzuteilen. Das Mitglied kann hierzu den Ehrenrat anrufen, der abschließend über die Aussetzung der Beförderung entscheidet. Wird eine Beförderung nach diesem Absatz nicht vorgenommen, verschieben sich die weiteren Beförderungen gemäß der Staffeln nach Absatz 1 entsprechend.

(4) Dienstgradbezeichnungen und Beförderungszeitpunkte in den Formationen Elferrat und Mööde Senat sowie der männlichen tanzenden Mitglieder im Tanzcorps entsprechen denen der Infanterie.

(5) Die Mitglieder des Großen Rates werden unmittelbar nach Ihrer Berufung zum Major befördert, die Mitglieder des Corps d'Argent zum Leutnant. Die weiteren Beförderungen richten sich nach der im Absatz 1 festgelegten Staffeln.

(5a) Mitglieder des Corps d'Argent, die nicht bereits aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer anderen Formation befördert wurden, werden erstmals zum Oberleutnant befördert, wenn sie am 11.11.2015 mindestens fünf Jahre dem Corps d'Argent angehört haben.

(6) Das aktive Mitglied, das im Bonner Karneval die Rolle des „Prinzen“ übernommen hat, wird mit Ablauf der betreffenden Session zum Leutnant befördert; die weiteren Beförderungen richten sich nach dem Dienstalder.

(7) Mit der Wahl zum Kommandanten erhält der Gewählte den Rang eines Obersten; scheidet er vor Ablauf von zwei Amtszeiten aus dem Amt aus, so nimmt er den Rang ein, der ihm laut Dienstalder zusteht. Danach bleibt er Oberst.

(8) Mit der Wahl in den Generalstab erhält der Gewählte den Rang eines Leutnants im Generalstab. Scheidet er vor Ablauf von zwei Amtszeiten aus dem Generalstab aus, so nimmt er den Rang ein, der ihm laut Dienstalder zusteht. Danach bleibt er Leutnant, soweit

ihm nach dem Dienstalter nicht ein höherer Rang zusteht. Die weiteren Beförderungen, auch während seiner Amtszeit, richten sich nach dem Dienstalter.

(9) Wenn es dem Verein dienlich ist, kann der Kommandant, nach Beschluss des Generalstabes, von den vorgenannten Regelungen abweichen. Ebenso kann er „Ehren-Offiziersränge“ an Nichtmitglieder und fördernde Mitglieder verleihen.

(10) Keine Beförderungen werden vorgenommen bei Mariechen, Marketenderinnen, Barbaras und im Cadettencorps.

## **§ 17**

### **Orden, Ehrenzeichen**

(1) Jedes Mitglied erhält beim zu Beginn einer jeden Session den jeweiligen Sessionsorden.

(2) Für 10, 25, 40 und 50 Jahre Mitgliedschaft werden Verdienstmedaillen verliehen.

(3) Für außergewöhnliche Verdienste um den Verein werden Verdienstorden verliehen.

(4) Die Verleihungsbestimmungen, Aussehen und Tragweise der Treumedaillen und Verdienstorden sind im „Ordenstatut“ des Vereins geregelt.

## **§ 18**

### **Tänze**

(1) Der Verein hat jeweils einen Gardetanz, Mariechentanz und Corpstanz.

(2) Die Einstudierung der Tänze erfolgt durch eine Fachkraft, die vom Verein zur Verfügung gestellt wird.

(3) Nach Genehmigung durch den Generalstab können weitere Tänze einstudiert werden.

## **§ 19**

### **Musik**

(1) Der Verein hält sich für seine Auftritte Spielmanns- und Musikzüge.

(2) Die Uniformen werden vom Verein gestellt und bleiben Eigentum des Vereins. Sie dürfen nur bei den vertraglich festgesetzten Aufzügen und Terminen getragen werden; Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Generalstabes zulässig.

(3) Der Leiter eines Spielmannszuges ist ein Musikmeister im Range eines Leutnants, der eines Musikzuges ein Stabsmusikmeister im Range eines Hauptmannes.

## **§ 20**

### **Regimentsappell, Biwak, Biwaktank**

(1) Bei eigenen Veranstaltungen des Vereins wird ein vollzähliges Erscheinen der aktiven Mitglieder vorausgesetzt.

(2) Beim Regimentsappell werden Vereidigungen neuer Gardisten, Ehrungen, Beförderungen und Auszeichnungen vorgenommen. Beanstandungen der Uniformen durch den Kommandanten oder einen hierzu Beauftragten des Generalstabs sind schnellstmöglich zu beseitigen.

(3) Der Einsatz der aktiven Mitglieder beim Biwak ist „Ehrenpflicht“.

(3) Der Biwakdank beschließt die Session mit einem Erfahrungsaustausch.

## **§ 21**

### **Rosenmontag**

(1) Der Rosenmontagszug ist der Höhepunkt einer jeden Session; das Auftreten der Ehrengarde ein besonderes Aushängeschild für den Verein. Aussehen und Auftreten der Teilnehmer, der Wagen und der Pferde haben dem Ansehen des Vereins Rechnung zu tragen. Hierfür sind die zuständigen Generalstabsmitglieder verantwortlich.

(2) Die Teilnahme am Rosenmontagszug erfolgt im Rahmen der Vorgaben des Festausschusses Bonner Karneval e.V.

(3) Die Eigenbeteiligung der Formationen wird vom Generalstab jährlich festgelegt und ist vorab an den Verein zu entrichten.

(4) Das Wurfmaterial soll über den Verein bezogen werden. Es muss rechtzeitig bestellt und bezahlt werden, da sonst keine Gewähr für ordnungsgemäße Lieferung gegeben ist.

(5) Aufstellort und Zeitpunkt des Rosenmontagszuges werden bekannt gegeben.

(6) Den vorgenannten Bestimmungen Zuwiderhandelnde können durch die verantwortlichen Generalstabsmitglieder von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Ein Anspruch auf Erstattung getätigter Aufwendungen, insbesondere für Wurfmaterial, besteht nicht.

## **§ 22**

### **Besuche und Aufzüge**

(1) Besuche und Aufzüge bei Veranstaltungen werden vom Generalstab festgelegt. Das Besuchsprogramm für eine Session muss rechtzeitig vom Generalstab veröffentlicht und aktuell gehalten werden.

(2) Bei Besuchen und Aufzügen hat das Kommando ein Generalstabsmitglied. Dieses entscheidet auch über die Teilnahme von Mitgliedern, die Litewka tragen.

(3) Besuche einzelner Formationen bei Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Generalstabes.



## **Teil III**

### **Uniformordnung**

#### **§ 1**

##### **Allgemeines zur Uniformordnung**

- (1) Form, Aussehen und Gestaltung von Uniformen, Frack und Litewka des Vereins sind dessen geistigen Eigentum und durch die Satzung, Feld- und Uniformordnung geschützt. Missbrauch wird gerichtlich geahndet.
- (2) Folgende Bekleidung wird getragen: Uniform von Kavallerie, Infanterie, Artillerie und Cadettencorps; Litewka vom Mööde Senat und gesamte Aktivitas und Fördernde Mitglieder; Frack vom Elferrat.
- (3) Zur Uniform, Litewka oder Frack gehört zu jeder Zeit die passende Kopfbedeckung.
- (4) Jedes Mitglied hat seine vorgeschriebene Bekleidung selbst zu stellen. Über Ausnahmen entscheidet der Zeugmeister in Abstimmung mit dem Generalrendanten und dem jeweiligen Formationsführer.
- (5) Um ein gleichmäßiges und gleich bleibendes Aussehen der Bekleidung zu garantieren, sind die nachfolgenden Vorschriften für alle Mitglieder verbindlich.
- (6) Für die Mitglieder der Uniform tragenden Formationen gilt grundsätzlich die Pflicht, dass bei offiziellen Terminen, wie eigenen Veranstaltungen (ausgen. Bälle) u.ä. in Uniform erschienen wird. Bei inoffiziellen Anlässen kann die Litewka getragen werden.
- (7) Die Elferratsmitglieder tragen auf den eigenen Sitzungen und der Prinzenproklamation grundsätzlich Frack; bei allen anderen Anlässen die Litewka.
- (8) Generalstabsmitglieder können bei kleineren Besuchen und dem Kinderkostümfest die Litewka tragen.
- (9) Die Perücken der Uniformträger sind pfleglich zu behandeln, regelmäßig fachkundig reinigen und neu binden zu lassen.
- (10) Bei Uniformierungs- oder anderen Bekleidungsfragen und-streitigkeiten ist der Zeugmeister zu befragen. Uniformeffekten dürfen nur über den Zeugmeister und Generalstab bezogen werden, um ein gleich bleibendes Aussehen der Bekleidung zu gewährleisten.

#### **§ 1a**

##### **Fremdabzeichen**

- (1) An den Uniformen dürfen mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Fälle keine Fremdabzeichen getragen werden. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Generalstab im Einzelfall.
- (2) Ausgenommen von dieser Regelung sind verliehene Orden und Ehrenzeichen fremder Gesellschaften und Organisationen sowie aktuelle Orden des Festausschusses Bonner Karneval e.V. und des amtierenden Prinzenpaares. Ausdrücklich nicht zugelassen sind



gekaufte oder getauschte Abzeichen und Orden fremder Gesellschaften und Festabzeichen des Festausschusses Bonner Karneval e.V.

## **§ 2**

### **Der Große Rat**

(1) Die Mitglieder des Großen Rates tragen zur Zivilkleidung eine bestickte Feldmütze, ähnlich der des Generalstabes, jedoch mit dem gestickten Vereinsmonogramm im Lorbeerkranz versehen.

(2) Mit Aufnahme in den Großen Rat tragen sie einen Halsorden, der silbern, mit Similisteinen, das Vereinsmonogramm im Lorbeerkranz am rot-weißen Ordensband darstellt. Feldmütze und Halsorden sind immer gemeinsam zu tragen.

(3) Mitglieder des Großen Rates können Litewka tragen. Diese Litewka ist die allgemeine Litewka der Aktivitas, jedoch mit dem gestickten Vereinsmonogramm im Lorbeerkranz auf den weißen Brustaufschlägen.

## **§ 3**

### **Der Generalstab**

(1) Generalstabsmitglieder tragen die Uniform der Formation der sie angehören. Die Uniformen der einzelnen Formationen werden in den nachfolgenden Abschnitten beschrieben.

(2) Die besondere Kennzeichnung der Generalstabsmitglieder erfolgt durch:

- Generalstabsfeldmütze ( s. Z .)
- Doppelte, goldene Fangschnur an der rechten Schulter,
- Generalstabsabzeichen auf dem linken Unterärmel ( s. Z.),
- rote Schleife als Abschluss am oberen Rand der Perückenzopfbindung,
- weiße Feldbinde mit goldenen Fransen sowie
- Sporen für Infanterieoffiziere.

(3) Zur Kommandantenuniform gehören darüber hinaus:

- Kavallerieuniform,
- Dreispitz mit großem hängenden, rot/weißem Federbusch,
- rot unterlegte Knopflochtressen auf Brustteil und Ärmelaufschlägen,
- goldene Quasten mit Knöpfen auf Brustteil,
- weiße Feldbinde mit Gardestern.

(4) Die Litewka der Generalstabsmitglieder hat auf dem linken Unterärmel das Generalstabsabzeichen. Auf den Schultern befinden sich die Schulterstücke gemäß ihrem Rang. Die Beschreibung der Litewka s. unter Mööde Senat, die Rangabzeichen s. Z.

(5) Nach dem Ausscheiden aus dem Generalstab dürfen die Kennzeichen nach Abs. 2 bis 4 nicht mehr getragen werden.

## **§ 4**

### **Der Elferrat**

(1) Die Elferratsmitglieder tragen roten Frack, weißes Frackhemd und-weste, weisser Querbinder, schwarze Frackhose ohne Aufschlag, schwarze Lackschuhe, weisse Handschuhe. Dazu wird als Kopfbedeckung die Elferratsmütze getragen.

(2) Der Schultheiß bzw. der Leiter der Sitzung trägt die Präsidentschaftskette, außerdem kann er zur Elferratsmütze zwei lange Federn und die Narrenpritsche tragen.

(3) Die Beschreibung der Litewka s. Z.

(4) Dem Elferrat ist an der Litewka ein Emblem als eigenes Gruppenzeichen gestattet.

## **§ 4a**

### **Corps d`Argent**

(1) Die Mitglieder des Corps d`Argent tragen zur Zivilkleidung eine (silbern) bestickte Feldmütze, ähnlich der des Generalstabs.

(2) Mit der Aufnahme in das Corps d`Argent erhalten die Mitglieder einen Halsorden. Feldmütze und Halsorden sind immer gemeinsam zu tragen.

(3) Die Mitglieder des Corps d`Argent können Litewka oder, soweit sie einer Formation angehören, die entsprechende Uniform tragen. Die Litewka ist die allgemeine Litewka der Aktivitas mit Silberbestickung.

(4) Die Mitglieder des Corps d`Argent, die Litewka oder Uniform tragen, sind im Range eines Leutnants und tragen die dafür vorgesehenen Rangabzeichen auf der Uniform in gold und auf Litewka in Silber sowie die Feldmütze mit silberner Bestickung. Mitglieder, die bei einer anderen Formation bereits einen höheren Rang haben, behalten diesen höheren Rang.

(5) Die Feldmütze und der Halsorden müssen beim Austritt aus dem Corps d`Argent an den Verein zurückgegeben werden.

## **§ 5**

### **Die Kavallerie**

(1) Die Kavallerieuniform besteht aus folgenden Teilen:

- Dreispitz mit Perücke,
- roter Rock mit elfenbeinfarbenen Belegen,
- weisses Spitzenjabot.,
- weisse Reiterhose,

- schwarze Stiefel mit Sporen und Stulpen,
- goldene Koppel,
- Degen,
- weiße Handschuhe,
- Feldmütze (s. Z.),
- dazu freiwillig: roter Reiterumhang oder Uniformumhang (s. Z.)

(2) Die Beschreibung der Uniformteile im Einzelnen:

Dreispietz (s. Z.)

Das Material ist aus hochwertiger, schwarzer Hutfilz. Der obere Rand ist rundum mit Goldtresse besetzt, am linken Aufschlag rot-weiße Schleife mit Rosettenknopf, obenauf ist der Dreispitz mit einem rot/weißen, einfachen, hängenden Federsturz verziert, an der vorderen Spitze Goldtresse mit zwei Goldknöpfen, innen Schweißband. Büffelhaarperücke mit je zwei imitierten Locken links und rechts. Zopf hinten mit schwarzem Band auf 20 cm Länge gebunden, am oberen Rand der Bindung mit schwarzer Schleife verziert.

Uniformrock (s. Z.).

Das Material ist rotes und elfenbeinfarbenes Tuch. Elfenbeinfarbener Kragen, entlang der Kragenkante mit Goldtresse besetzt. Breite der Tresse: 1 cm. Vorderteil von Kragen bis zur Taille ganz geschlossen, in der Breite von Mitte linker Schulter bis Mitte rechter Schulter und in der Länge von Schulternaht bis Taille aufgenähter, elfenbeinfarbener Tuchbesatz, rechts und links mit Goldtresse abgesetzt (Tressenbreite: 2 x 1 cm), je acht goldenen Halbkugelknöpfen, in Verbindung mit den Knöpfen waagerechter Tressenbesatz, Seitenteil, Spitzeneinsatz in den Rockärmeln von 3 cm Länge. Rücken dreiteilig. Schoßteil in der Taille angesetzt, hintere und vordere Ecken des Rockschoßes umgelegt, mit einem goldenen Knopf gehalten. Ärmel mit 16 cm breiten, versteiften Aufschlägen, elfenbeinfarben mit je zwei Goldknöpfen und Tressen besetzt. Oberteil und Ärmel ganz abgefüttert. Schoßteil mit elfenbeinfarbenen Tuch abgefüttert, und auf jeder Seite in der Taillennaht beginnend imitierte große Taschen. Taschendeckel mit Goldtressen besetzt, an der rechten Schulter einfache, goldene Fangschnur, auf beiden Schultern Epauletten, rot mit Messingbogen und goldenen Kantillen. In der Rocköffnung ab Taille imitierte Weste, elfenbeinfarben mit Goldtressen abgesetzt. In der Kragenöffnung wird ein weißes Spitzenjabot von 18 cm Länge getragen mit spitzen besetzter Halsbinde von 4 cm Breite.

Die Hose ist aus weißem Körper oder ähnlichem strapazierfähigem Material als Stiefelhose gearbeitet.

Schwarze, langschäftige Stiefel mit hoher Fersenkappe und aufgesetzten Kniestulpen, silbernen Sporen mit Steg ohne Rädchen, mit schwarzer Bindung.

Zierdegen mit goldenem Griffstück und schwarzer Scheide, am Unterschallkoppel an der linken Seite über der Tasche zu tragen.

(3) Ergänzungen bei den Beförderungen :

Zum Gefreiten:

Je ein Goldknopf an den Kragenecken.

Zum Unteroffizier:

Goldknopf wie Gefreiter, schmaler Winkel auf beiden Unterärmeln, aus den Aufschlägen kommend und ansteigend bis Ellenbogengelenk; Breite der Winkeltressen: 1 cm.

Zum Wachtmeister:

Zweiter Winkel in 1 cm Abstand unter dem Uffz.-Winkel auf beiden Ärmeln, am Degen Portepee.

Zum Offizier:

Portepee am Degen. Fortfall der Unterführerwinkel. Auf den Epauletten 1 Stern für Leutnant, 2 Sterne für Oberleutnant, 3 Sterne für Rittmeister, Eichenlaub für Major

Der Führer der Kavallerie trägt als Zeichen seiner Dienststellung einen versilberten Ringkragen (s. Z.).

## § 6

### Die Infanterie

(1) Die Infanterieuniform besteht aus folgenden Teilen:

- Grenadierhelm mit Perücke,
- roter Rock mit elfenbeinfarbenen Belegen,
- weisses Spitzenjabot,
- weisse Weste,
- weisse Reiterhose,
- weisse Gamaschen mit schwarzen Bändchen,
- schwarze Schuhe,
- zwei weisse Bandeliers,
- weisses Koppel mit großer Messingschnalle,
- weisse Handschuhe,
- Feldmütze,
- Gewehr,
- dazu freiwillig: roter Uniformmantel (s. Z.)

(2) Nachfolgend die Beschreibung der einzelnen Teile

Grenadierhelm (s. Z.).

Messingschild mit friderizianischem Gardestern und Zierfalte, Tuchbesatz oben rot – unten weiss, drei Messingbomben auf weißem Besatz. Als Abschluss auf der Helmspitze rot/weißer Wollpompom. Innen verstellbares Lederfutter, verstellbarer Kinnriemen, Büffelhaarperücke mit je zwei imitierten Locken links und rechts. Zopf hinten mit schwarzem Band auf 20 cm Länge gebunden, am oberen Rand der Perückenzopfbindung mit schwarzer Schleife verziert.

Uniformrock (s. Z.)

Das Material ist rotes und elfenbeinfarbenes Tuch. Roter Umschlagkragen, äußere Höhe 7 cm. Vorderteil mit Rabatten, offen, ohne Verschluss, Seitenteil Rücken dreiteilig. Schoßteil übereinander (2 cm) in der Taille angesetzt, hintere und vordere Ecken des Rockschoßes umlegt und mit einem goldenen Knopf gehalten. Ärmel mit 12 cm breiten, versteiften

Aufschlägen, elfenbeinfarben Oberteil und Ärmel ganz abgefüttert. Schoß mit elfenbeinfarbenem Tuch abgefüttert, Rabatten mit je 6 großen Goldknöpfen in Zweiergruppen besetzt. Schulterstücke paspeliert. Ärmelaufschläge 3 cm vom oberen Rand mit je zwei Goldknöpfen besetzt, unterhalb der Taille, zwischen Rabatten und umgelegten Rocksäum, je zwei Goldknöpfe. 10 cm unter der Taillennaht auf jeder Seite eine Tasche verdeckt, nur Taschendeckel sichtbar, Taschendeckel weiß paspeliert, mit je zwei Goldknöpfen besetzt, Knopflöcher sichtbar.

Weste:

Das Material ist weisser Pikee, mittlere Größe. Die Weste ist ein einknöpfbarer Einsatz für das Vorderteil des Uniformrockes; Bruststück in drei Dreiergruppen mit kleinen Goldknöpfen besetzt. Knopfleiste auf beiden Seiten paspeliert, Bauchteil geteilt mit abgerundeten Ecken, Stehkragen in Höhe von 4 cm, am Kragen weißes Spitzenjabot von 18 cm Länge.

Die Hose ist aus weissen Körper oder ähnlichem strapazierfähigem Material als Stiefelhose gearbeitet.

Gamaschen:

Aus weisser Wolle gestrickt. Der obere Rand mit eingenähtem Gummiband. Fußteil mit Oberfuß und Ferse, verstellbares Gummiband, an den Außenseiten der Waden 8 goldene Halbkugelknöpfe. Die Gamaschen werden über die Hose und den Schuhen getragen. Das verstellbare Gummiband am Fußteil wird unter der Schuhsohle durchgezogen und seitlich geknüpft. Die Gamaschen werden unterhalb des Kniegelenkes von Gummibändern mit schwarzem Samtbezug gehalten.

Bandeliers:

Die Bandeliers sind aus weißem Chromleder gefertigt. Sie werden gekreuzt über dem Uniformrock getragen. Das Bandelier von links nach rechts trägt die große Kartusche (Patronentasche). Die Kartusche ist aus schwarzem Lackleder, der Kartuschendeckel mit dem Gardestern verziert. Das Bandelier von der rechten Schulter zur linken Taillenseite dient als Wehrgehänge für das Seitengewehr.

Gewehr:

Das Gewehr ist eine hölzerne Imitation. In seine Mündung wird eine rote und weisse künstliche Nelke gesteckt. Das Sträußchen ist mit je vier roten und weißen Bändern so zu binden, dass die Bänder in einer Länge von 25 cm ab Schleife hängen.

Feldmütze (s. Z.)

Uniformmantel (s. Z.)

(3) Zusätzliche Forderungen bei Beförderungen

Zum Gefreiten:

Je ein Goldknopf an den Kragenecken.

Zum Unteroffizier:

1 cm breite Goldtresse entlang der Kragenkante. Goldknöpfe wie Gefreiter, schmaler Winkel auf beiden Unterärmeln, aus den Aufschlägen kommend und ansteigend bis Ellenbogengelenk. Breite der Winkeltresse 1 cm.

Zum Feldwebel (s. Z.)

Kragen wie Unteroffizier. Auf den Rabatten in Verbindung mit den Knöpfen Goldtressen (Tressenbreite 2 x 1 cm) an den Knopfpaaren unterhalb der Taille Goldtressen, auf den Ärmelaufschlägen Goldtressen, zweiter Winkel 1 cm Abstand unter dem Uffz.- Winkel auf

beiden Ärmeln. Fortfall des Bandeliers mit Plempe, dafür Degen in schwarzer Scheide mit Portepée (s. Z.). Der Säbel wird an der linken Seite getragen. Schwarze, langschäftige Stiefel mit hoher Fersenkappe.

Zum Offizier:

Grenadierhelm mit versilbertem Vorderschild und Schuppengliedern am Kinnriemen. Dünne Goldpaspel an Kragenkante. Goldene glatte Schulterstücke für Leutnant mit einem Stern für Oberleutnant, mit zwei Sternen für Hauptmann. Geflochtene, goldene Schulterstücke für Major; Goldenes Bandelier mit Kartusche, auf Kartuschendeckel Gardestern. Degen mit Portepée. Degen wird an Unterschnallkoppel links getragen (s. Z.). Tressenbesatz wie Feldwebel. Fortfall der Tresse am Kragen. Spitzeneinsatz von 3 cm in den Rockärmeln, schwarze, langschäftige Stiefel mit hoher Fersenkappe.

Bei der Offiziersuniform entfallen die Unterführerwinkel, die Tresse an der Kragenkante und der Gefreitenknopf.

Der Führer der Infanterie trägt als Zeichen seiner Dienststellung einen versilberten Ringkragen (s. Z.).

## § 7

### Die Artillerie

(1) Die Artillerieuniform besteht aus folgenden Teilen:

- Dreispitz mit Perücke.
- roter Rock mit elfenbeinfarbenen Belegen.
- weisses Spitzenjabot,
- weisse Reiterhose,
- schwarze Stiefel,
- goldenes Koppel,
- Säbel,
- weisse Handschuhe,
- Feldmütze (s. Z.),
- dazu freiwillig: roter Uniformmantel (s.Z.)

(2) Die Beschreibung der einzelnen Teile:

Dreispitz wie Kavallerie (s.Z.)

Uniformrock (s. Z.)

Beschreibung siehe unter Kavallerie-Uniformrock.

Jedoch statt der dort genannten Epauletten, rot-weiss paspelierte Schulterstücke. In der Kragenöffnung wird ein weisses Spitzenjabot von 18 cm Länge getragen mit weisser Halsbinde von 4 cm Breite.

Die Hose ist aus weissem Pilot oder ähnlichem strapazierfähigem Material als Stiefelhose gearbeitet.

Schwarze, langschäftige Stiefel mit hoher Fersenkappe.

Säbel in schwarzer Scheide an Waffengehänge. Der Säbel wird an der linken Seite getragen.

(3) Besondere Beförderungsforderungen:

Zum Gefreiten:

Je ein Goldknopf an den Kragenecken.

Zum Unteroffizier:

Goldknopf wie Gefreiter, schmaler Winkel auf beiden Unterärmeln, aus den Aufschlägen kommend und ansteigend bis Ellenbogengelenk. Breite der Winkeltresse: 1 cm.

Zum Wachtmeister:

Zweiter Winkel in 1 cm Abstand unter der Uffz.-Winkel auf beiden Ärmeln, am Säbel Portepee.

Zum Offizier:

An der rechten Schulter einfache, goldene Fangschnur, glatte goldene Schulterstücke für Leutnant, mit einem Stern für Oberleutnant, mit 2 Sternen für Hauptmann. Geflochtene, goldene Schulterstücke für Major, Degen mit Portepee. Spitzeneinsatz von 3 cm Länge in den Rockärmeln, Fortfall des Unterführerwinkels.

Der Führer der Artillerie trägt statt der Schulterstücke Epauletten wie Kavallerie. Als Zeichen seiner Dienststellung trägt er einen versilberten Ringkragen (s. Z.) und Stulpenstiefel mit Sporen.

## § 8

### **Gardefähnrich/Fähnriche**

(1) Der Gardefähnrich trägt die Uniform der Formation, welcher er angehört.

(2) Seinen Rang erkennt man an folgenden Merkmalen: Tressenbesatz und Litzen wie Feldwebel, in den Winkelflächen der Ärmel zwei gekreuzte Fahnen, schwarze, langschäftige Stiefel, Degen in schwarzer Scheide, rot-weiße Feldbinde mit Gardestern.

(3) Die Fähnriche der Formationen, behalten nach ihrer Wahl ihren jeweiligen Rang.

## § 9

### **Mariechen, Schwadronstöchter, Marketenderinnen und Barbaras**

(1) Zur Ausstattung gehören folgende Teile: Dreispitz und Perücke, roter Uniformrock mit elfenbeinfarbenen Belegen, weißer Rock, rote Stiefel, weiße Handschuhe.

(2) Die Beschreibung der Teile im Einzelnen:

Dreispitz

Das Material ist schwarzer, hochwertiger Hutfilz. Der obere Rand ist rundum mit Goldtresse und dickem Schwanenpelz besetzt, innen weiße Büffelhaarperücke mit langen Locken. In der vorderen Spitze eine rote und weiße Nelke.

Uniformrock (s. Z.)

Das Material ist rotes und elfenbeinfarbenes Tuch. Von der Schulter bis Taille ist der Rock mit dem der Kavallerie identisch. Ab Taille: 15 cm langes Schoßteil, in der Taille angesetzt, entlang der Schoßteilkante Goldtresse, Schoßteil leicht glockig. In der Kragenöffnung des Rockes wird ein Spitzenjabot von 18 cm Länge mit spitzenbesetzter Halsbinde getragen. In der Ärmeln Spitzeneinsatz von 6 cm Länge.

Rock

Weiß, aus leicht waschbarem Material als Faltenrock gearbeitet, 4 cm vom unteren Saum mit 4 cm breiten Roten Streifen besetzt, dieser oben und unten mit Goldtresse abgesetzt. Der Zwischenraum zu den Goldtressen beträgt 1,5 cm.

Stiefel

Rote, kleine Stiefel mit halbhohem Blockabsatz

(3) Die Schwadronstöchter tragen, sofern sie nicht an den Tänzen teilnehmen, stets einen weissen Reitrock; die Barbaras nur während des Rosenmontagszuges.

*(4) Die Marketenderinnen tragen an der linken Seite ein rot-weisses Schnapsfässchen am Bandelier aus weissem Lackleder.*

## § 10

### Mööde Senat

(1) Zur Bekleidung gehören folgende Teile:

Feldmütze ( s. Z.)

Rote Litewka mit weißen Revers, weisses Hemd mit Querbinder, schwarze Smokinghose, schwarze Schuhe, weiße Handschuhe.

(2) Die Beschreibung der Litewka: Das Material ist roter Gabardine. Die Litewka ist als Einreihler gearbeitet, sie wird mit drei matten, flachen Goldknöpfen geschlossen. An der rechten und an der linken Schoßseite befinden sich gerade angesetzte Pattentaschen. Die Revers sind kurz und breit in weißem Gabardine. An den Unterärmeln befinden sich je drei matte Goldknöpfe. Auf den Schultern sind Schulterstücke, an ihnen sind durch unterschiedlichen Tressenbesatz die Ränge erkennbar (s. Z.).

(6) Die hier aufgeführten Vorschriften gelten auch für alle anderen Mitglieder, welche neben der Uniform sich als Zweitgarnitur eine Litewka angeschafft haben.

(7) Dem Mööde Senat ist ein Emblem an der Litewka als eigenes Gruppenzeichen gestattet.

## § 11

### Cadettencorps

(1) Die Uniform der Cadetten ist eine Miniaturausgabe der Kavallerieuniform. Die Cadetten tragen jedoch statt der Epauletten Schulterstücke.

(2) Zur Mädchen-Uniform s. § 9. Auch hier statt der Epauletten Schulterstücke.



## § 12

### **Musik- und Spielmansszüge.**

(1) Die Uniformen der Musik- und Spielmansszüge wird wie folgt beschrieben:

Schwarzer Dreispitz, ohne Perücke, nach den Aufzügen kann alternativ die Feldmütze getragen werden. Die Feldmütze ist in einfacher Ausführung, d.h. rot-weisses Leinen ohne Gardestern und Goldlitze.

Uniform wie Kavallerie oder Infanterie, jedoch statt der Epauletten tressenbesetzte Ärmel, weisse Hose, weisse Gamaschen, schwarze Schuhe.

(2) Die Führer tragen Dreispitz, mit Perücke oder Federbusch in den Farben rot und weiss. Sie tragen eine goldene, einfache Fangschnur und Schulterstücke gemäß ihrem Rang, schwarze Stiefel ohne Sporen.



## **Teil IV**

### **Ordensstatuten**

#### **§ 1**

##### **Name und Sinn**

- (1) Der Orden trägt den Namen „Verdienstorden des Vaterstädtischen Vereins – Ehrengarde der Stadt Bonn“.
- (2) Er wurde aus dem Wunsch und der Verpflichtung heraus zu danken gestiftet.
- (3) Er wird für außergewöhnlichen ideellen und materiellen Verdienst um Ansehen und Wohl der Gesellschaft und langjährige Treue verliehen.

#### **§ 2**

##### **Klassen und Organisation**

(1) Der Orden ist eingeteilt in 2 Abteilungen mit je 3 Stufen mit jeweils einer Sonderstufe.

(2) Die beiden Abteilungen führen die Bezeichnung „Verdienst“ und „Treue“.

(3) Die Abteilung „Verdienst“ hat folgende Rangfolge:

1. Stufe: Stern

2. Stufe: Halskreuz

3. Stufe: Steckkreuz,

Sonderstufe: Halskreuz.

Die Sonderstufe steht außerhalb der Rangfolge.

(4) Die Abteilung „Treue“ hat folgende Rangfolge:

Für ununterbrochene Mitgliedschaft in der Gesellschaft:

1. Stufe: 40 Jahre

2. Stufe: 25 Jahre

3. Stufe: 10 Jahre

Sonderstufe: 50 Jahre

(5) Die jährliche Ausgabenquote der Abteilung „Verdienst“ wird jährlich vom Generalstab nach Abschluss einer Session für die nächste Session festgesetzt.

### **§ 3**

#### **Verleihungsbedingungen und -verfahren**

(1) Die Ordensverleihung ist zu unterscheiden in erstmalige Verleihung und Beförderung in eine höhere Stufe.

(2) Regel ist, dass jeder neu Auszuzeichnende mit der niedrigsten Stufe (3. Stufe) beginnt.

(3) Die Hauptstufen werden nur an aktive und fördernde Mitglieder der Gesellschaft verliehen. Die Sonderstufe der Abteilung „Verdienst“ wird nur an Nichtmitglieder verliehen.

(4) Der Vorschlag mit Begründung zur Verleihung oder Beförderung an Aktive erfolgt durch die betreffenden Gruppenführer an den Generaladjutanten. Nach Eingang der Vorschläge legt dieser sie dem Generalstab zur Beschlussfassung vor. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder. Der Kommandant ist von der Abstimmung ausgeschlossen.

Nach Abstimmung wird der Beschluss dem Kommandanten zur Genehmigung vorgelegt; er hat das dreimalige Verweigerungsrecht.

(5) Der Vorschlag mit Begründung zur Verleihung oder Beförderung an fördernde Mitglieder erfolgt durch den Generalrendanten an den Generaladjutanten. ( Ansonsten s. § 3, 4.)

(6) Der Vorschlag für die Verleihung an Nichtmitglieder erfolgt durch den Kommandanten. Er legt ihn auch zur Beschlussfassung dem Generalstab vor. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit.

(7) Nach der Genehmigung und Unterzeichnung der Urkunden durch den Kommandanten und Generaladjutanten ist die Ehrung der Auszuzeichnenden durch Überreichung der Insignien und Urkunden beim jährlichen Regimentsappell vorzunehmen. Auszuzeichnende fördernde oder Nichtmitglieder sind zum Regimentsappell einzuladen.

### **§ 4**

#### **Hindernis und Ausschluss**

(1) Derjenige, welcher für sich selbst einen Verleihungsantrag stellt, ist für immer von einer Auszeichnung ausgeschlossen.

(2) Entehrende Handlungen eines Ordensträgers haben seinen sofortigen Ausschluss aus der Ordensgemeinschaft zur Folge. Er hat alle Insignien und Urkunden dem Generaladjutanten zurückzugeben. Bei Nichtbefolgen wird das Ausschlussverfahren der Gesellschaft gemäß ihrer Satzung eingeleitet.

### **§ 5**

#### **Ausnahme**

Für die Auszeichnung mit der Treumedaille besteht ein Rechtsanspruch. Der Antrag eines Mitgliedes hierzu stellt keinen Hinderungsgrund nach § 4 Abs.1 dar.

## § 6

### Die Ordensinsignien und ihre Tragweise

#### (1) Abteilung „Verdienst“

1 Stufe: achtstrahliger Ordensstern an linker Brustseite (s. Z.)

2 Stufe: Halskreuz am Band (s. Z.)

3 Stufe: Steckkreuz an linker Brustseite (s. Z.)

Sonderstufe: Halskreuz am Band (s. Z.)

Bei Beförderung von 3. zur 2. Stufe sind die Ordenszeichen dem Generaladjutanten zurückzugeben.

Die Insignien der 2. und 1. Stufe bleiben Eigentum des Trägers.

#### (2) Abteilung „Treue“

1 Stufe: Medaille in Gold mit Similisteinen am Halsband (s. Z.)

2 Stufe: Medaille in Silber, emailliert, mit Ordensschleife an rechter Brustseite (s. Z.)

3. Stufe: Medaille in Bronze, mit Ordensschleife an rechter Brustseite (s. Z.)

Die Medaillen bleiben persönliches Eigentum des Trägers.

(3) Bei gleichzeitiger Innehabung von 2. Stufe „Verdienst“ und 1 Stufe „Treue“ sind beide Ordenszeichen zu tragen